



Hannover, 29. Juni 2021

Informationsschreiben für Vereine zum Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige

I. Rahmenvertrag des Landes mit den VGH Versicherungen

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit den VGH Versicherungen Rahmenverträge abgeschlossen, durch die freiwillig Engagierte in der Freizeit bei ihrem bürgerschaftlichen Engagement gegen Unfälle versichert sind und auch gleichzeitig einen Haftpflichtversicherungsschutz genießen.

Dabei geht es um den Schutz vor Unfällen, aber auch um den Haftungsschutz, falls Dritte in ihrer Gesundheit oder ihren Rechten verletzt werden sollten. Die Initiative des Landes stellt eine Auffanglösung dar. Sie soll keineswegs eine über den Träger oder privat bestehende Deckung ersetzen, ergänzen oder gar überflüssig machen. Eine bestehende Deckung ist stets vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Versicherungsschutz durch das Land soll aber das Ausfallrisiko abdecken, also dann Unfall- oder Haftpflichtversicherungsschutz gewähren, wenn ehrenamtlich Tätige in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Unfall erleiden oder einen Haftungsschaden verursachen und sie über keinen anderweitigen Versicherungsschutz verfügen. Den Versicherungsschutz durch das Land genießen Ehrenamtliche in Niedersachsen ohne Anmeldung oder Beitragszahlung. Das Land zahlt die Beiträge für diesen Versicherungsschutz.

Dies vorangestellt, möchte ich Sie heute über eine **Erweiterung** dieses Rahmenvertrags in Bezug auf Schäden, die **aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen** entstehen, informieren:

- Bisher bestand kein Versicherungsanspruch bei Schäden wegen Ansprüchen aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten. Der Passus bezüglich des Ausschlusses der Ansprüche aus Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten entfällt ab sofort (Wortlaut der neuen Deckung, siehe Seite 2).

Diese Erweiterung des Rahmenvertrages schützt Ehrenamtliche künftig noch besser, wenn sie aufgrund von Datenschutzverletzungen in Anspruch genommen werden. Der Rahmenvertrag des Landes mit den VGH Versicherungen bietet dem einzelnen Ehrenamtlichen Versicherungsschutz, er schützt dagegen nicht die Vereine als juristische Personen. Insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche Verstöße wird jedoch häufig der Verein in Anspruch genommen und nicht die für den Verein tätige Einzelperson. Dies liegt darin begründet, dass für den Geschädigten in der Regel nicht eindeutig nachvollziehbar ist, welche Person für den Datenschutzverstoß verantwortlich ist, so dass der Verein für eventuelle Schäden in Anspruch genommen wird.

II. Vereinshaftpflichtversicherung

Daher wird an dieser Stelle zum einen auf die grundsätzliche Bedeutung einer Vereinshaftpflichtversicherung hingewiesen. Jeder Verein bzw. jede vereinsmäßig organisierte Initiative sollte sich durch den Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung absichern. Hierdurch sind sowohl der Verein als juristische Person als auch die Vereinsmitglieder versichert. Mit der Haftpflichtversicherung ist auch eine Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen gewährleistet.

Zum anderen wird für bestehende Vereinshaftpflichtversicherungen **dringend empfohlen, den jeweiligen Vertrag um die neue Datenschutzklausel** des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) - siehe S. 3 - **zu erweitern**.

Die neue Klausel enthält gegenüber bisher verwendeter Klauseln u.a. eine Erweiterung in Hinblick auf immaterielle Schäden. Da es sich bei der neuen Datenschutzklausel um eine unverbindliche Musterbestimmung handelt, zu deren Übernahme die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet sind, erfolgt diese Anpassung nicht automatisch. Auch wenn sich die Versicherungsunternehmen zur Übernahme der Empfehlung entschließen, ist nicht klar, zu welchem Zeitpunkt sie ihre Vereinshaftpflichtversicherung um diese Deckung erweitern.

Daher sollten Vereine bei ihrem Versicherer ihre Vereinshaftpflichtversicherung überprüfen lassen um sicherzustellen, in Zukunft über den Deckungsschutz der neuen Datenschutzklausel des GDV verfügen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Nicole Sieling

(dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift)

Kontakt:

Nicole Sieling
Niedersächsische Staatskanzlei
Referat 33
Planckstraße 2
30169 Hannover
Tel.: 0511/120 - 6715
E-Mail: Nicole.Sieling@stk.niedersachsen.de

Wortlaut der neuen Klausel des bestehenden Rahmenvertrages (entsprechend GDV), die inhaltlich gleichermaßen für die jeweiligen Vereinshaftpflichtversicherungen gelten sollte:

„Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden - aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-6.12.2, A1-7.9 und A1-7.26 finden keine Anwendung. (...)“